**Zeitschrift:** Schauplatz Spitex : Zeitschrift der kantonalen Spitex Verbände Zürich,

Aargau, Glarus, Graubünden, Luzern, Schaffhausen, St. Gallen,

Thurgau

**Herausgeber:** Spitex Verband Kanton Zürich

**Band:** - (2001)

Heft: 4

**Artikel:** Gesundheitsschutz ernst nehmen : informieren, testen, impfen

**Autor:** Fischer, Annemarie

**DOI:** https://doi.org/10.5169/seals-822773

# Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

# Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

**Download PDF: 20.11.2025** 

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch



# Gesundheitsschutz ernst nehmen

## Informieren, testen, impfen

von Annemarie Fischer, Geschäftsleitung Spitex Verband Kanton Zürich

Das Arbeitsgesetz verpflichtet Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber, Schutz und Sicherheit der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zu gewährleisten. Die Prävention berufsbedingter Tuberkulose und die Infektionsverhütung sind gerade auch für das Spitex-Personal wichtige, Gesundheit schützende Massnahmen.

Auch die Verordnung vom 19. Dezember 1983 über die Verhütung von Unfällen und Berufskrankheiten VUV verpflichtet Vorgesetzte, ihr Personal über die bei ihrer Tätigkeit auftretenden Gefahren in Kenntnis zu setzen, sowie über die Massnahmen zu deren Verhütung zu instruieren. Diese Instruktion muss vor oder bei der Arbeitsaufnahme erfolgen und soll nach Bedarf wiederholt werden.

### **Vorsorgliche Tuberkulintests**

Obwohl die Tuberkulose nicht sehr ansteckend ist, besteht bei engem Kontakt mit erkrankten Personen eine reelle Infektionsgefahr. Das Spitex-Personal ist gemäss SUVA einem geringen bis mittleren Ansteckungsrisiko ausgesetzt. Sie empfiehlt daher, im Rahmen der routinemässigen Eintrittsuntersuchungen einen Tuberkulintest nach Mantoux durchzuführen. Davon ausgenommen sind lediglich Arbeitnehmende, bei denen bereits ein positiver Tuberkulintest dokumentiert worden ist (Impfausweis). Das Ergebnis des Tests gilt laut Auskunft von Charlotte Sonnevelt Paras, Leiterin der TB-Abteilung der Lungenliga Zürich, als unerlässlicher Ausgangswert, damit nach einem allfälligen späteren Kontakt mit einer erkrankten Person eine mögliche Ansteckung sofort erkannt und eine präventive Therapie empfohlen werden kann. In der Schweiz wird die routinemässige Tuberkulose Impfung nicht mehr empfohlen.

#### **Der Mantoux-Test**

Dieser Test kann entweder beim verantwortlichen Personalarzt der Spitex-Organisation, bei der zuständigen kantonalen Lungenliga oder beim Hausarzt durchgeführt werden. Die Kosten gehen in jedem Fall zu Lasten der Spitex-Organisation. Der Durchmesser der tastbaren Erhöhung (Induration) muss im Impfausweis dokumentiert werden. Wenn bei über 35jährigen Personen keine oder nur eine geringe Reaktion (kleiner als 10 mm) nachweisbar ist, muss der Test zur Sicherheit wiederholt werden.

Nur bei denjenigen Personen, deren Testreaktion positiv (Induration grösser als 10 mm) ist, muss eine Thoraxaufnahme durchgeführt werden. Liegt hier ein Befund vor, so wird mit der betroffenen Person Kontakt aufgenommen, um das weitere Vorgehen zu besprechen.

### Verhütung von Infektionen

Grundsätzlich gelten für die Spitex die gleichen allgemeinen Vorsichtsmassnahmen wie für den übrigen Medizinalbereich. Wir verweisen hier einmal mehr auf die Broschüre «Verhütung blutübertragbarer Infektionen im Gesundheitswesen». Deren Inhalt, resp. im Minimum das Kapitel «Spitalexterne Krankenpflege» muss allen betroffenen Mitarbeitenden bekannt sein.

Gemäss Auskunft des Impfzentrums des Instituts für Sozial- und Präventivmedizin der Universität Zürich ist Hepatitis nach wie vor eine sehr infektiöse Krankheit. Bei einer Stichverletzung stecken sich bis zu 30 von 100 Personen an. Spitex-Personal, das einer Verletzungsgefahr ausgesetzt ist, sollte deshalb gegen Hepatitis B geimpft sein. Die Impfung wird empfohlen, kann jedoch nicht vorgeschrieben werden. Da es sich bei allen Angaben über die Gesundheit um «Besonders schützenswerte Personendaten» handelt, dürfen Vorgesetzte keinen Zugang zu diesen Daten ihrer Mitarbeitenden haben. Das bedeutet, dass Neueintretende zum Beispiel über ihren Impfstatus keine Auskunft geben müssen. Sie müssen aber zwingend auf diese Schutzimpfung und mögliche Folgen aufmerksam gemacht werden. Das gilt im übrigen auch für das Vorgehen bei der Prävention berufsbedingter Tuberku-

# Vorgehen bei Stichverletzung

Kommt es trotz aller Vorsichtsmassnahmen zu einer Stich- oder anderen Verletzung, so muss die Wunde gewa-



# schauplatz qualität

schen, desinfiziert und wenn nötig der Fremdkörper entfernt werden. Eine sofortige telefonische Kontaktaufnahme mit dem nächsten zuständigen Universitätsspital (HIV- oder Infektiologische Sprechstunde) ist unerlässlich. Am Wochenende und in der Nacht erfolgt die Kontaktaufnahme am besten via zentrale Notfallaufnahme. Aus versicherungstechnischen Gründen ist das Vorkommnis sofort den Vorgesetzten zu melden. Da es sich um einen Betriebsunfall handelt, muss in jedem Fall eine schriftliche Unfallmeldung an die Versicherung erfolgen.

#### Weitere Informationen

- «Neues zur Tuberkulose, was die Spitex darüber wissen muss», Schauplatz Spitex Nr. 4/August 2000
- TB-Abteilung der Lungenliga Zürich, Wilfriedstrasse 7, 8032 Zürich, 01 268 2000, admin@lungzurich.org
- Das «Merkblatt zur Regelung der

Hepatitis B-Impfung für das Spitexpersonal im Kanton Zürich» (Neuauflage August 2001) ist bei der Geschäftsstelle des Spitex Verbandes Kanton Zürich erhältlich. Im übrigen erteilen die Geschäftsstellen der Kantonalverbände gerne weitere Auskünfte

#### Weiterführende Literatur

- «Tuberkulose am Arbeitsplatz.
  Gefährdung und Prävention» diese ausführliche Informationsschrift der SUVA (83 Seiten) ist mit der Bestellnummer 2869/35.d erhältlich bei der SUVA, Abteilung Arbeitsmedizin, Postfach, 6002 Luzern, 041 19 51 11, www.suva.ch.
- Unter der gleichen Adresse sind die Broschüren «Verhütung blutübertragbarer Infektionen im Gesundheitswesen» (2869/30d) und «Impfungen des Personals im Gesundheitswesen» (2869/34.d) erhältlich.

Normen und Kriterien des Spitex Verbandes Schweiz

#### Norm 19

Schutz und Sicherheit der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind gewährleistet.

#### Kriterium 1

Die gesetzlichen Vorschriften bezüglich Arbeitssicherheit und Hygiene sind bekannt und werden eingehalten.

